

Wildverbiss auf Kurzumtriebsplantagen

Jörg Brunner und Dirk Landgraf

Der Winter 2010/2011, mit teils sehr lange anhaltenden, hohen Schneelagen im gesamten Bundesgebiet, hat gezeigt, dass die Gefährdung von Kurzumtriebsplantagen durch das heimische Wild noch nicht ausreichend untersucht wurde. Die Reaktionen der Beteiligten und der Umgang mit dieser neuen Landnutzungsform in den verschiedensten Regionen Deutschlands zeigt, dass die Akzeptanz und die Eingliederung von KUP in die bestehenden Strukturen verbesserungsbedürftig ist.

Im Frühjahr 2010 wurden von der Firmengruppe P&P 250 ha KUP auf landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland etabliert. In Hessen kamen dabei an drei Standorten auf 30 ha verschiedene Pappelklone zum Einsatz, welche sich auf vergleichbaren Standorten hinsichtlich des Anwuchses und der Zuwächse bewährt hatten. Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurde seitens des Bewirtschafters auf den Bau eines Wildschutzaunes verzichtet, zumal Pappeln nach gängiger Meinung nicht übermäßig von Wildverbiss betroffen sein dürften.

Der Winter 2010/2011 mit zeitigem Einbruch und überdurchschnittlichen Schneehöhen führte dazu, dass in einigen Regionen Deutschlands sogar der Wildnotstand ausgerufen wurde. Anfang Januar 2011, nach Abtauen der Schneedecke, musste bei einer Routinekontrolle der Flächen festgestellt werden, dass vier der sieben Einzelflächen (MAX 3 & Androscoggin) massive Wildverbiss- und durch Wild verursachte Bruchschäden aufwiesen (Abb. 1). Bei einer Flächeninventur im Februar 2011 wurde ein flächiger Wildschaden von bis zu 100 % pro Einzelfläche festgestellt. Die Art des Wildschadens deutet neben dem obligatorischen Rehwild zudem sehr massiv auf Rotwild hin, was durch Losung und Trittsiegel belegt werden konnte. Mit Zuwachsverlusten zwischen 44 und 73 % ist ein gravierender betriebswirtschaftlicher Schaden entstanden

(Tab. 1). Doch wie nun soll dieser monetär bewertet werden?

Zu ihrem großen Erstaunen fanden die Autoren im Januar auf drei der geschädigten Flächen Wildfütterungen in Form von Futterkrippen bzw. kleinen Futtertrögen vor.

Der Umfang der aufgefundenen Trittsiegel sowie Losungen von Reh- und Rotwild ließen keinen Zweifel daran, dass diese Flächen in den zurückliegenden Wochen einem ganz massiven Wilddruck ausgesetzt gewesen sein müssen. Der Vergleich mit den anderen Flächen lässt den Schluss zu, dass diese Wildfütterungen in hohem Maße für eine zusätzliche Schadausprägung verantwortlich zu machen sind, da sie in der Zeit der Nahrungsknappheit das Wild auf die Flächen gelockt haben.

Neben den gravierenden Verbiss- und Bruchschäden wurden die Flächen zudem mehrfach und teils großflächig befahren (Abb. 2), was wahrscheinlich im Zuge des Aufstellens und Befüllens der Wildfütterungen geschah.

Vorsatz oder „nur“ unüberlegtes Handeln?

Es muss angenommen werden, dass es sich bei dem Verursacher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um den Jagdausübungsberechtigten bzw. eine Dritte, von ihm beauftragte oder bekannte Person, handeln musste. Bis heute ist die Frage der Verantwortlichkeit jedoch noch nicht abschließend geklärt. Allerdings haben verschiedene Gespräche mit den tatsächlichen sowie möglichen Beteiligten viele Fragen aufgeworfen.

So muss man sich in erster Linie die Frage stellen, warum jemand überhaupt eine Wildfütterung mitten in eine mit Pappeln bestockte Fläche stellt und warum diese Vorgehensweise nicht spätestens dann umgehend abgebrochen oder zumindest kritisch hinterfragt wurde, als sich erste

Angaben zu den Flächen

Bei den genannten Flächen handelt es sich um 7 Einzelflächen eines Verpächters im Landkreis Marburg-Biedenkopf, mit Schlaggrößen zwischen 1,0 bis 3,4 ha und einer Summe von 12,1 ha am Standort. Die Flächen wurden in einem einreihigen Pflanzverband 2,90 x 0,4 m (8 620 Stück/ha) mit den Pappelklonen MAX 1 & 3, Androscoggin sowie Muhle Larsen angelegt. Alle Flächen liegen in direkter Nachbarschaft zu anderen landwirtschaftlichen Ackerflächen, wobei einige Flächen eine Waldrandlage, der überwiegende Teil jedoch Freiflächencharakter aufweisen. Erwartungsgemäß wiesen die Pappelflächen am Ende der Vegetationszeit 2010 sortenabhängig unterschiedliche Aufwuchshöhen auf, wobei die Sorte MAX mit Einzelbaumhöhen von > 2 m die besten Ergebnisse aufwies (Tab. 1).

Pappelsorte	MAX 3		Androscoggin	
	1	2	3	4
Schadfläche				
Höhe am Ende der Vegetationsperiode	1,18 m	1,58 m	0,66 m	0,86 m
Höhe nach dem Wildschaden	0,32 m	0,89 m	0,27 m	0,25 m
Zuwachsverlust	0,86 m 73 %	0,69 m 44 %	0,39 m 59 %	0,61 m 71 %

gravierende Schäden zeigten. Da diese Veränderung an den Pappeln über eine doch längere Zeit deutlich zu beobachten gewesen sein muss, ist wohl unbestreitbar. Zumal die Befahrungsschäden auch zeigen, dass die Flächen mehrfach aufgesucht wurden.

Zudem drängt sich die Frage auf, warum die Wildfütterungen anscheinend ausschließlich auf diesen Flächen, nicht aber auf den direkt angrenzenden, teils auch noch nicht bestellten Ackerflächen zu finden waren. In Anbetracht dieser Tatsachen muss vermutet werden, dass hier entweder bewusst ein Schaden herbeigeführt oder zumindest in Kauf genommen wurde, oder aber, dass die beteiligten Personen in einem unverantwortlichen Maße und über lange Zeit unüberlegt gehandelt haben.

Es ist verständlich, dass unser heimisches Wild in Notzeiten durch Wildfütterungen unterstützt wird. Es ist aber nicht akzeptabel, wenn hierdurch eine landwirtschaftliche Kultur, welche nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet

Dipl.-Ing. (FH) J. Brunner ist Leiter der Abteilung Flächenmanagement der P&P Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Eitelborn. Dr. D. Landgraf ist Geschäftsführer der P&P Dienstleistungs-GmbH & Co. KG.



Jörg Brunner

j.brunner@energieholzanlagen.de



Abb. 1: Verbiss- und Bruchschäden Fläche 1



Abb. 2: Wildfütterung und Befahrungsschäden auf Fläche 3

wird, in einem solchen Maß geschädigt wird.

Wer kommt für den Schaden auf?

Im Rahmen des EU-Agrarrechts gilt seit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Art. 34 Abs. 2 lit. a) jede landwirtschaftliche Fläche eines Betriebes und jede Fläche mit Niederwald im Kurztrieb (KN-Code ex 0602 90 41) als beihilfefähige Hektarfläche und damit eindeutig als landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Hessische Forstgesetz hat bereits 2007 KUP aus der Walddefinition herausgenommen. Der Bund reagierte 2010 mit einer entsprechenden Novelle des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Demzufolge sind nach § 2(2) KUP kein Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Bedingt durch die rechtlich klare Einordnung von KUP als landwirtschaftliche Kultur muss dieser Schaden durch einen entsprechenden Sachverständigen für landwirtschaftliche Kulturen bewertet werden.

Bei diesen KUP-Flächen, welche voraussichtlich 2013 das erste Mal geerntet werden sollen, lässt sich heute noch nicht ansatzweise sagen, wie sich der Wildschaden auf die weitere Entwicklung der Pflanzen auswirken wird. Zwar ist es derzeit relativ unwahrscheinlich, dass es größere Totalausfälle geben wird, aber die Frage bleibt offen, wie sich die nun frühzeitig veränderte Wuchsform auf die weiteren Zuwächse auswirken wird.

Die derzeit wichtigste Frage bleibt aber, wie hoch der monetäre Schaden zu bewerten ist. Hierzu gibt es von praxisrelevanten, großen Ackerschlägen keine Ergebnisse früherer Untersuchungen. Es wäre für die Zukunft wichtig, dass schnell gesicherte Daten erhoben und ein System zur Schadensermittlung entwickelt werden, die ein standardisiertes Verfahren zur Regelung derartiger Schäden an einer KUP ermöglichen.

Rolle der Behörden und der Jägerschaft

Bei Anlage- und sonstigen Kosten von 2 500 bis 3 000 €/ha im ersten Jahr und teilweisen Höhenzuwachsverlusten durch den Wildschaden von > 70 % (Tab.1), war es klar, dass hier schnell nach einer Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gesucht werden musste.

Die immer wieder in den Medien auftauchende Problematik der Wildschäden auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen könnte vermuten lassen, dass ein derartiges Procedere bei den entsprechenden Stellen bekannt und ohne größere Komplikationen vonstatten gehen sollte. Zudem könnte man vermuten, dass die Jägerschaft aufgrund der damit verbundenen finanziellen Belastungen ausreichend sensibilisiert sei. Dem scheint aber, wie ein Flächenbegang der betroffenen KUP mit einem möglichen Verursacher und der zuständigen Stelle zeigte, nicht so zu sein.

Zwar sind sich alle Beteiligten derzeit darüber einig, dass augenscheinlich ein starker Wildschaden vorliegt, aber der zuständige Jagdpächter ist sich hier keiner Schuld bewusst. Ein berufener Wildschadensgutachter für forstliche Flächen (!) verwies darauf, dass laut § 32 (2) Bundesjagdgesetz (BJagdG) Wildschäden an Forstkulturen nicht ersetzt werden, wenn es sich dabei nicht um eine im Jagdbezirk vorkommende Hauptbaumart handelt und wenn nicht die üblichen Schutzvorkehrungen (hier etwa Zaunbau) getroffen wurden.

Die Autoren sind der Meinung, dass die Hinzuziehung eines Forstsachverständigen und das Anlegen der forstlichen Wildschadenskriterien in diesem Falle nicht dem Anspruch gerecht wird, den der Bewirtschafter aufgrund des entstandenen Schadens zu Recht angemeldet hat.

Im Sinne aller Beteiligten sollte daher die eindeutige Rechtslage den Verantwortlichen auf allen Ebenen durch entsprechende Weisungen nahe gebracht werden. Ohne klare und deutliche Durchsetzung der bestehenden Rechtslage durch die zuständigen Behörden erscheint eine Akzeptanz von KUP und damit eine Möglichkeit zur Schließung der prognostizierten Holzlücke von 30 Mio m³ im Jahr 2020 als fragwürdig.

Folgerungen

Kurzumtriebsplantagen haben ihre Berechtigung im großen Spektrum unserer heutigen Landnutzung. Wie alle neuen Dinge brauchen auch KUP eine gewisse Zeit, um die nötige Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu erlangen. Es wäre wünschenswert, wenn sich alle Beteiligten intensiv mit der weiteren Erforschung in Theorie und Praxis sowie der Regelung von Wildschäden an KUP befassen würden. Auch wäre es zu begrüßen, wenn sich die Exekutive ihrer großen Bedeutung in diesem Anfangsstadium der Thematik KUP noch mehr bewusst werden würde und durch besonnenes Handeln die aktuelle Rechtslage noch forcierter umsetzen würde. Zudem bedarf es noch tiefer gehender Kenntnisse der Verbissgefährdung unterschiedlicher Pappelklone. Die Auswirkungen des Verbisses auf die weitere Entwicklung einer KUP-Fläche müssen ausreichend untersucht werden.

Literaturhinweise:

[1] Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19.01.2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16. [2] Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10.9.2002 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.9.2007 (GVBl. S. 567). [3] Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG). Vom 2.5.1975, BGBl. I S. 1037, zuletzt geändert am 31.7.2010, BGBl. I S. 1050.